

R E C H T S V E R O R D N U N G

=====

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 19.08.1996
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich
der Grundwassererfassung Wassergewinnungsgebiet III (Brunnen 7-9)
des Zweckverbandes Wasserversorgung "Hardtgruppe",
Sitz Sandhausen, Geschäftsstelle Rathaus 69181 Leimen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I. S. 1529), zuletzt geändert am 27. Juni 1994 (BGBl. I. S. 1444), sowie des § 24 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert am 13. November 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Brunnen 7 - 9 des Wassergewinnungsgebietes III auf Gemarkung Sandhausen im Staatswald Distr. I Schwetzingen Hardt 3365 für den Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Koordinaten der Brunnen
nach Gauß-Krüger-System

	<u>Rechtswert (Y)</u>	<u>Hochwert (X)</u>
Brunnen 7	72.571,00	67.247,50
Brunnen 8	72.283,12	67.085,55
Brunnen 9	72.031,51	66.988,02

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Sandhausen	Zonen I, II, III A und III B
Leimen	Zone III A und III B
Walldorf	Zone III A und III B
Nußloch	Zone III B
Hockenheim	Zone III A
Heidelberg	Zone III A und III B
Oftersheim	Zone III A
Reilingen	Zone III A

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1:25.000 und 1:1.000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis aus. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Sandhausen, Leimen, Walldorf, Nußloch, Hockenheim, Heidelberg, Oftersheim und Reilingen auf.

(4) Weitere Schutzzonen, Zone III B, Umrandung hellgrün.

Sie ist auf der Karte Blatt 1 Anlage 5 im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Beschreibung der Abgrenzung:

Westliche Grenze von Punkt 1, Kreuzung A6 E12 mit der B 39, entlang der östlichen Straßengrenze bis Punkt 2. Bei Pkt. 2 schließt die Grenze der Zone III B der Hardtgruppe an die Grenze des Wasserschutzgebietes der Stadt Wiesloch Zone III A und III B an.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes III B des Zweckverbandes Wasserversorgung Hardtgruppe wird somit durch die nördliche Begrenzung der Zonen III A und III B des Wasserschutzgebietes der Stadt Wiesloch zwischen den Punkten 2 und 3 begrenzt. Ab Pkt. 3 bis Pkt. 4 verläuft die östliche Abgrenzung der Zone III B auf Gemarkung Walldorf über ausgesteinte Straßen und Wege. Bei Pkt. 4 treffen die Zone III B des neuen Wasserschutzgebietes des Verbandes Hardtgruppe (für das Wassergewinnungsgebiet III) mit der Zone III des vorhandenen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Nußloch zusammen.

Zwischen den Punkten 4 und 5 wird die Zone III B des neuen Schutzgebietes (WG III) durch die südliche, westliche und nördliche Grenze der vorhandenen übergeordneten Wasserschutzgebiete des Verbandes Hardtgruppe (WG I und II) und der Gemeinde Nußloch begrenzt und abgedeckt. Zwischen Punkt 4.1 und 4.2 stößt sie an die Nordgrenze der Zone III B des Zweckverbandes Wasserversorgung "Hardtgruppe" (WG I und II). Ab Pkt. 5 (Einfahrt von der K 4156 auf die B 3) zieht die Begrenzung der Schutzzone in direkter Linie auf den Landgraben und verläuft entlang desselben bis zur Stadt-/Gemeindegrenze Leimen/Nußloch (Pkt. 6). Von Pkt. 6 verläuft die Schutzzone entlang der Stadt-/Gemeindegrenze bis zur Kreuzung der Grenze mit der verlängerten Jahnstraße (westliche Weggrenze); zieht dann entlang dieser Weggrenze (westliche Seite) in nördlicher Richtung bis zum Feldweg, der zu den Weidhöfen führt. Die südliche Seite dieses Feldweges bildet bis zur westlichen Seite der B 3 die Abgrenzung der Schutzzone.

Ab diesem Punkt ist die westliche Straßengrenze der B 3 bis zur Kreuzung mit dem Feldweg nach der Auffahrt der K 4155 die Schutzzonenabgrenzung.

Die südliche Seite dieses Feldweges in Richtung Leimen -St. Ilgen (Westen) bis zur westlichen Seite der Lessingstraße ist die weitere Abgrenzung der Schutzzone. Ab der Lessingstraße verläuft die Schutzzone in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Lessingstraße bis zur Westgrenze der Bahnlinie Heidelberg-Bruchsal und zieht auf diese Grenze in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Karlsruher

Straße in St. Ilgen. Die südliche Seite der Karlsruher Straße bis zur Kreuzung mit der Westgrenze der Julius-Becker-Straße bildet die Schutzzonengrenze (Pkt. 7). Die Schutzzone verläuft dann weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Leimbaches (Westseite) und der Umgehungsstraße Sandhausen (L 598), ab hier bildet die südliche Seite des Leimbaches die Grenze.

Von Pkt. 8 zieht die Grenze in südlicher Richtung entlang der A5 E4 (westliche Grenze) bis zum Viehtriebweg. Sie folgt dann dem Viehtriebweg (südliche Seite) bis zur Landstraße Sandhausen-Walldorf westliche Seite (K 4153) und verläuft weiter in südlicher Richtung bis zur Westumgehung Walldorf entlang der westlichen Seite dieser Umgehungsstraße bis Pkt. 9 (Waldgrenze, Verlängerung Nordgrenze Eichenweg mit Westgrenze Umgehungsstraße).

Ab Pkt. 9 zieht die Schutzzone in Verlängerung des Eichenweges weiter in westlicher Richtung bis zur Reitanlage, dabei wird die A5 gekreuzt. Die Reitanlage wird von der Zonengrenze III B im Wegbereich (nördliche bzw. westliche Grenze) umfahren. Danach verläuft die Zonengrenze über Waldwege zurück zum Pkt. 1.

(5) Weitere Schutzzone, Zone III A, Umrandung dunkelgrün.

Sie ist auf der Karte Blatt 1 Anlage 5 im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

Beschreibung der Abgrenzung:

Die Grenze zwischen den Pkt. 1 und 8 entspricht der Abgrenzung der Zone III B. Ab Pkt. 8 verläuft die Grenze entlang des Leimbaches in westliche Richtung bis Pkt. 10 (Gemarkungsgrenze Heidelberg).

Von Pkt. 10 zieht die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Heidelberg bis zum Feldweg Hornungsäcker. Dann auf diesem Feldweg (südliche Seite) bis zu einem weiteren Feldweg, der in südwestlicher Richtung auf den Feldweg zwischen Aschfeld und Bachmayerhof zieht. Dieser Feldweg (südliche Grenze) ist dann die Zonengrenze bis Pkt. 11. Ab Pkt. 11 verläuft die Grenze ca. 900 m in südlicher Richtung bis Pkt. 11 A und dann weiter in westliche Richtung über Pkt. 11 B - 11 C, wo sie auf die L 291 trifft. Dieser folgt sie ca. 200 m in südöstlicher Richtung bis Pkt. 11 D. Von Pkt. 11 D verläuft die Schutzzonengrenze ca. 390 m in südwestlicher Richtung bis Pkt. 11 E und dann noch ca. 300 m südöstlich bis sie auf Grünhausweg trifft (Pkt. 11 F). Diesem folgt sie ca. 650 m in südwestlicher Richtung bis Pkt. 11 G. Da-

nach ca. 1200 m weiter in südlicher Richtung bis Pkt. 11 H. Hierbei kreuzt sie den Hardtbach.

Vom Punkt 11 H verläuft die Schutzzonengrenze in südöstlicher Richtung bis Pkt. 11 I, knickt hier ca. 500 m nach Südwesten bis Pkt. 11 J ab und verläuft dann wieder 320 m in südöstlicher Richtung bis Pkt. 11 K.

Hier knickt die Schutzzone ein kurzes Stück (ca. 80 m) nach Südwesten ab (Pkt. 11 L) bevor sie dann ca. 480 m in südöstlicher Richtung bis Pkt. 11 M weiterläuft. Von Pkt. 11 M verläuft sie dann ca. 440 m in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hockenheim-Reilingen bis Pkt. 11 N, dann weiter südöstlich bis Pkt. 11 O.

Von hier aus verläuft die Schutzzone ca. 250 m südwestlich bis Pkt. 12. Dieser Punkt liegt auf dem Schnittpunkt mit der Schutzzonenbegrenzung III B des Wasserschutzgebietes Schwetzinger Hardt. Ab Pkt. 12 läuft die Schutzzone ca. 280 m weiter südwestlich bis Pkt. 12 A, knickt hier ca. 180 m in südöstlicher Richtung bis Pkt. 12 B ab und verläuft dann ca. 260 m südwestlich bis Pkt. 12 C, wo sie auf die Autobahn A 6 trifft. An der östlichen Grenze der A 6 verläuft sie dann ca. 1.750 m weiter in südöstlicher Richtung bis Punkt 1.

(6) Engere Schutzzone, Zone II, Umrandung gelb.

Sie ist auf der Karte Blatt 2 Anlage 6 im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Beschreibung der Abgrenzung:

Die engere Schutzzone Zone II liegt im Staatswald Distr. Schwetzinger Hardt 3365 und umfaßt die Gewanne 63 Langen Pfriemensuhl, 65 Pfriemensuhl, 64 Am Sternbuckel teilweise und 53 Vorderer Franzosenbusch teilweise. Die Zone II zieht vom St. Ilgener Viehtriebweg in nordwestlicher Richtung entlang von Waldwegen. Sie wird an der westlichen Seite durch Waldwege bzw. durch die Verlängerung eines Waldweges begrenzt. Im Bereich vom Brunnen 9 ist die Grenze um 65 m vom Waldweg aus in nördlicher Richtung versetzt.

(7) Fassungsgebiete, Zonen I, Umrandung rot.

Die Fassungsgebiete der Brunnen 7-9 sind auf der Karte Blatt 2 Anlage 6 im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Beschreibung der Abgrenzungen:

Brunnen 7 Nördliche Waldgrenze. Von der Brunnenachse aus je 10 m in östlicher und westlicher Richtung. Tiefe von der Waldweggrenze 18,00 m.

Brunnen 8 Größe des Fassungsereiches 20 x 20 m. Abstand des westlichen Eckes des Fassungsereiches vom westlichen Waldweg (westliche Grenze) 19,00 m, vom südlichen Waldweg (nördliche Grenze) 30,00 m.

Brunnen 9 Größe des Fassungsereiches 20 x 20 m nördlich. Grenze des Fassungsereiches gleich südliche Grenze des Waldweges.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung SchALVO) vom 8. August 1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Schutzzone B

- (1) In der weiteren Schutzzone -Zone III B- sind verboten:

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, insbesondere:

- 1) Verwenden, Herstellen, Umschlagen, Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen sowie das Errichten und Betreiben von Kernreaktoren,

- 2) Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund,
- 3) Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund,
- 4) Verwenden von Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen,
- 5) Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser,
- 6) Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist,
- 7) Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist,
- 8) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- 9) Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Depo-nien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt,
- 10) Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wasser-gefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VAWS erfaßt sind; nicht verboten sind Anlagen, von denen nachgewiesen wird, daß eine Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist,
- 11) Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasser-neubildung zur Folge haben,
- 12) Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.

- (2) Beim Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Verbindungsleitungen sind die Richtlinien für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten -RVF- des Bundesministers für Arbeit vom 11.06.1982 (GABl. 1983/S. 1122) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-VO) i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Beim Anlegen oder wesentlichen Ändern bestehender Straßen in der Zone III B sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) anzuwenden. (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1982 des Bundesministers für Verkehr vom 22.3.1982 -StB 26/38.67.03/26031 F 81-).
- (5) Bei der Durchführung von militärischen Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen ist das durch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 7.3.94 (GABl. S. 267) eingeführte DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" zu beachten.

§ 4

Schutz der weiteren Schutzzone A

- (1) In der weiteren Schutzzone -Zone III A- sind verboten:
 - 1) Die für die Zone III B genannten Handlungen (§ 3 Abs. 1),
 - 2) Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG lagern, abfüllen, herstellen, behandeln, verwenden oder umschlagen,

- 3) Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird, wegen der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und dieses nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann, das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichenden Deckschichten über dem Grundwasser vorhanden sind,
- 4) Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation,
- 5) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung und Sandfiltergräben,
- 6) Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden,
- 7) Versickern von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser und entwürmtem Wasser,
- 8) Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen,
- 9) Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dick ist,
- 10) Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser,
- 11) Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,

- 12) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Rechts- und Fachbehörden durchgeführt werden,
- 13) Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen,
- 14) Errichten und Betreiben von Campingplätzen,
- 15) Anlegen von Friedhöfen, wenn wegen der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist,
- 16) Anlegen und Betreiben von Flughäfen, Landeplätzen und Modellflugplätzen,
- 17) Errichten von militärischen Anlagen,
- 18) Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dieses nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann,
- 19) Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen,
- 20) Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden,
- 21) Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
- 22) großflächiges Roden von Wald,
- 23) Handlungen im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbauten, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, wie

- a) Baustelleneinrichtungen,
 - b) Aufstellen von Wohn- und Lagerbaracken,
 - c) Betreiben von Abortanlagen; ausgenommen sind Anlagen mit dichten Fäkalienkübeln, wobei sichergestellt sein muß, daß die Fäkalien schadlos abgefahren und in die öffentliche Kläranlage verbracht werden,
 - d) Einrichten von Baustofflagern,
 - e) Lagern und Ablagern, Transport und Umfüllen von Ölen, Kraft- und Schmierstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen,
 - f) Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Materialien,
 - g) Versickern wassergefährdender Stoffe sowie
 - h) Benutzen von Geräten und Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren; ausgenommen dann, wenn gleichartige Maschinen mit elektrischem Antrieb nicht erhältlich und diese unter möglichen Leckagestellen gegen Tropfverluste ausreichend geschützt sind.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-VO) i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Beim Anlegen oder wesentlichen Ändern bestehender Straßen in der Zone III A sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) anzuwenden.
(Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1982 des Bundesministers für Verkehr vom 22.3.1982 -StB 26/38.67.03/26031 F 81-).

- (4) Bei der Durchführung von militärischen Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen ist das durch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 7.3.94 (GABl. S. 267) eingeführte DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" zu beachten.
- (5) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG ist die Anlagenverordnung -VAwS- des Umweltministeriums vom 11.2.1994 (GBl. S. 182), geändert am 29.11.1995 (GBl. S. 816), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone -Zone II- sind verboten:
 - 1) Die für die weiteren Schutzzonen B und A genannten Handlungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1),
 - 2) Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung,
 - 3) Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen,
 - 4) Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt,
 - 5) Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport- und Zeltplätzen, Aufstellen von Wohnwagen,
 - 6) Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe, Sprengungen,
 - 7) Anlegen oder wesentliches Verändern von Wegen,

- 8) Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers,
- 9) Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben; ausgenommen sind das Reinigen und Unterhalten von vorhandenen Gräben,
- 10) Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe,
- 11) Ausbringen von flüssigen entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost),
- 12) Ausbringen von Fäkalien,
- 13) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken,
- 14) Ausbringen von Silagewässern,
- 15) offenes Lagern und unsachgemäße Anwendung mineralischer Düngemittel,
- 16) Anlegen von Fischteichen, Fischzuchtanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
- 17) Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln,
- 18) Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- 19) Roden von Wald; ausgenommen sind Maßnahmen, die forstwirtschaftlich unumgänglich und wasserwirtschaftlich vertretbar sind,
- 20) Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten,

- 21) Behandeln von Stammholz mit chemischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung,
 - 22) Errichten oder wesentliches Erweitern von Baumschulen, Hütten, Schuppen und Wildfütterungen.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-VO) i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Beim Anlegen oder wesentlichen Ändern bestehender Straßen in der Zone II sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen entsprechend den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) anzuwenden.
(Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1982 des Bundesministers für Verkehr vom 22.3.1982 -StB 26/38.67.03/26031 F 81-).
- (4) Bei der Durchführung von militärischen Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen ist das durch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 7.3.94 (GABl. S. 267) eingeführte DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" zu beachten.

§ 6

Schutz der Fassungsbereiche

In den Fassungsbereichen -Zonen I- sind verboten:

- 1) Die für die weiteren Schutzzonen und die engere Schutzzone genannten Handlungen (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1),
- 2) Lagern und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- 3) jegliche Nutzung außer Mähnutzung sowie Entnahme von Walderzeugnissen und Wiederaufforstung im forstwirtschaftlich unumgänglich und wasserwirtschaftlich vertretbaren Maß, Düngung mit Ausnahme der zur Er-

haltung der Grasnarbe und der bei einer Wiederaufforstung zum Anwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung,

- 4) Verletzen der belebten Bodenschichten oder der Deckenschichten,
- 5) Betreten durch Unbefugte.

§ 7

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung Hardtgruppe und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung und Überwachung des Wassers und des Bodens bzw. des Wasserschutzgebietes betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- (3) Die Verbote der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hardtgruppe, die der Wassergewinnung oder -versorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen, sofern nicht ohnehin ein eigenes wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

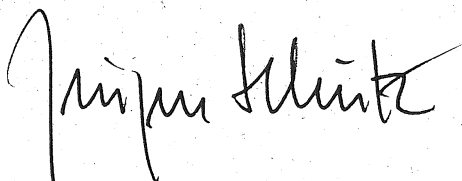
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) einem Verbote nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - 2) eine nach § 8 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 10

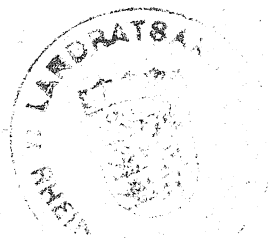
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 19.08.1996



Dr. Schütz, Landrat



Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV
Wasserrechtsamt